

# **Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung vom 05.07.2007)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung Wittenburg vom 30.05.2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgelts fordert. Zu den Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten gehören auch Billardtische und Dartgeräte.

## **§ 2 Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
  - ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
  - ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 3 Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4 Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 (1) dieser Satzung Verpflichtete.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

Die Steuer für das Halten von Spiel-, - Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten bemisst sich

- bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis,
- bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielgeräten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze), abzüglich der ausgezahlten Gewinne- bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages anzurechnen (sog. Elektronische Kasse).

## § 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

(1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33i  
der Gewerbeordnung (GewO):

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	9 von Hundert des Einspielergebnisses
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	
für die Erhebungszeiträume	
vom 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001:	100,00 DM
vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003:	51,13 €
ab 01. Januar 2004:	50,00 €

(2) in Gaststätten und an sonstigen Orten:

a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	5 von Hundert des Einspielergebnisses
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	
für die Erhebungszeiträume	
vom 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001:	20,00 DM
vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003:	10,23 €
ab 01. Januar 2004:	10,00 €

(3) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33i GewO,  
Gaststätten und an sonstigen Orten:

für Geräte, die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder mit denen  
Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tieren dargestellt werden oder die eine  
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

für die Erhebungszeiträume	
vom 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001:	1.000,00 DM
vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003:	511,29 €
ab 01. Januar 2004:	500,00 €

## **§ 7**

### **Besteuerungsverfahren und Fälligkeit**

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonates (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an Stadt Wittenburg zu entrichten hat.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## **§ 8**

### **Melde und Anzeigepflicht**

- (1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Geräte genutzten Räumlichkeiten, hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort, bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats bei der Stadt Wittenburg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Ein Gerätetausch im Sinne des § 8 (5) braucht nicht angezeigt zu werden.
- (4) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und § 7 (1) dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt.  
Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.
- (7) Mitarbeiter/Innen der Stadt Wittenburg sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7

können im Sinne der §§ 16 und 17 des KAG M-V als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 10 Übergangsvorschrift**

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung sind die im laufenden Kalendermonat, zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, innerhalb von 20 Tagen auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck steuerlich bei der Stadt Wittenburg anzumelden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (2) Die Besteuerung für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für zurückliegende Erhebungszeiträume, sind vom Steuerschuldner nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck für den jeweiligen Erhebungszeitraum, einen Monat nach In-Kraft-Treten dieser Satzung vorzunehmen. Zur Ermittlung der Steuerschuld dieser Geräte, ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer und Datum des Zählwerkausdruckes, den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge sowie die Einspielergebnisse enthalten müssen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Wittenburg, den 05.07.2007

Hebinck  
Bürgermeister

-Siegel-

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust hat mit Schreiben vom 28.06.2007 die Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Absatz V der KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539), sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.